nicht theilen. Ich sollte nicht meinen, daß man einem Erläuterungsgesetze ohne mannichfaltige Inconvenienzen rückwirkende Kraft beilegen könne. Mit dem angeregten einzelnen Falle ist es auch nicht abgethan, sondern es würde sich dann auch bei den andern Punkten fragen lassen, ob das Gesetz auch auf sie rückwirkende Kraft haben solle. Ja man kann dann weiter fragen, bis wie weit soll der Gesetzentwurf rückwirkende Kraft haben. Soll er rückwirkende Kraft haben bis zum Zeitpunkte der Erlassuug des Heimathsgesetzes? Es können aber auch Fälle vorgekommen sein, noch zur Zeit der alten Gesetzgebung, wo Gemeinden durch Heimathsbestimmungen hart betroffen werden. Man könnte also auch noch weiter gehen. Es muß also doch ein Termin angenommen werden, und dieser fällt sachgemäß nur mit dem Tage der Erlassung des Erläuterungsgesetzes zusammen. Ich weiß nicht, ob ich hiermit auch die Ansicht der übrigen Deputationsmitglieder getroffen habe; denn in der Deputation blieb uns diese Frage fremd.

Prinz Johann: In der Hauptsache bin ich mit dem Referenten ganz einverstanden, ohne jedoch der Staatsregierung das Recht bestreiten zu wollen, in einzelnen stringenten Fällen auch die früher vorgekommenen Fälle zu berücksichtigen.

Bürgermeister Wehner: Ich stimme ganz der von Sr. Königl. Hoheit ansgesprochenen Ansicht bei; rückwirkende Kraft kann ich dem Gesetz nicht zugestehen. Es liegt aber gar nicht in dem Antrage, den früheren Fällen eine Unterstützung zu versagen. Da, wo die Verhältnisse darnach sind, wird Unterstützung gewährt werden können.

Secretair Ritterstädt: Auch ich bin der Ansicht, welche eben ausgesprochen worden ist; erlaube mir aber darauf aufmerksam zu machen, daß es hier nicht darauf anzukommen scheint, dem Gesetze eine rückwirkende Kraft beizulegen; denn es ist nicht von einer Bestimmung in dem Gesetze die Rede, sondern von einem Antrage in die Schrift, um der Härte des Gesetzes zuvorzukommen. Die Staatsregierung wird immer ermächtigt sein, einige Unterstützung zu gewähren.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde nun auf das Deputationsgutachten zurückkommen können, und die Kammer fragen: Ob sie dem Antrage der Deputation beistimme, daß der Satz: „die hohe Staatsregierung wolle den Gemeinden in dergleichen außerordentlichen sie betroffenen, und völlig außer ihrer Schuld gelegenen, Fällen, auch ohne Rücksicht darauf, ob sie unvermögend sind oder nicht, eine Unterstützung aus Staatscassen gewähren", in die Schrift aufgenommen werden soll? — Einstimmig Ja! —

Präsident v. Gersdorf: Somit würde ich die zweite Frage stellen können: ob die Kammer, das, was im Allerhöchsten Decret unter 2 ad §. 9 enthalten ist, annehmen wolle? Einstimmig Ja! —

Referent v. Carlowitz trägt die dritte Erläuterung (s. dieselbe in den Mittheilungen über die Verhandlungen der zweiten Kammer Nr. 7, Seite 84), die Motiven (s. dieselben am a. O.), sowie das Gutachten der Deputation vor, welche sich gleich der zweiten Kammer mit dem Regierungsvorschlage vereinigte.

Bürgermeister Schill: Ich will mir nur eine einzige Bemerkung erlauben und einen Antrag zur Aufnahme in die §. machen. Wenn es heißt: „Vorausgesetzt, daß die Eltern oder wenigstens Eins von ihnen eine eigne selbstständige, von dem Haushalte des Dienst- oder Arbeitsherrn abgesonderte Wirthschaft haben", so scheint es zu weit gegangen zu sein, wenn man darauf schon einen Werth legt, wenn nur eines der Eltern eine selbstständige Wirthschaft hat. Sind beide Eltern beisammen, und treiben ein Hauswesen, so finde ich die Disposition der §. ganz richtig. Allein wenn, was häufig der Fall ist, blos die Frau eine besondere Wirthschaft hat, der Mann dagegen sich in Dienst befindet, so scheint mir das Verhältniß ein Heimathsrecht für die da Gebornen nicht zu begründen, sondern der Mann behält die Heimath bei, die er früher gehabt hat. Es ist dies blos ein zufälliger vorübergehender Aufenthalt und ich trage darauf an, daß die Worte: „Oder wenigstens Eins von ihnen" weggelassen werde.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützt? — Geschieht zahlreich. —

Königl. Commissar D. Merbach: Es ist in den Heimathsdifferenzen zeither gleichförmig so entschieden worden, daß, wenn der Mann in Dienst steht und seine Frau und Kinder eine selbstständige Wohnung haben, auch seinerseits das Domicilium da angenommen wird, und mithin die unter solchen Verhältnissen gebornen Kinder, nach §. 8 des Heimathsgesetzes am Orte ihrer Geburt und nicht nach §. 10 nach dem Orte der Heimath des Vaters heimathangehörig sind. Man ist dabei von der Ansicht ausgegangen, daß die von einem Familienvater gemiethete und bezahlte Wohnung auch für ihn jedes Tags der Ort bleibt, wo er, wenn er will, seine Wohnung nehmen kann, und daß der Umstand als zufällig zu betrachten ist, daß er getrennt von seiner Familie in dem Hause seines Dienstherrn ißt, trinkt und schläft, und daß es immer noch etwas Anderes für ihn ist, wenn er in Umstände geräth, wo er bei seinem Dienstherrn nicht bleiben kann, wenn er die Fähigkeit besitzt, zu den Seinen in die ihm selbst gehörende Wohnung zurückzukehren, als wenn er ganz von der Haushaltung seines Dienstherrn abhängig ist, und dann der öffentlichen Unterbringung anheim fällt, wenn er von seinem Dienstherrn nicht behalten werden kann. Der umgekehrte Fall tritt so leicht in praxi nicht ein, und man hat daher den Ansdruck gewählt: „Wenn wenigstens eins von ihnen eine selbstständige Haushaltung hat," worunter man den in der Regel vorkommenden Fall, daß der Mann sich bei seinem Dienstherrn aufhält, aber für Frau und Kinder eine besondere Wohnung gemiethet hat, verstand. Wollte man davon abgehen, so würde nicht allein eine Abweichung von den bisherigen Entscheidungen, sondern auch eine Prägravation gegen die Gemeinden eintreten, wider welche nach dem von mir angegebenen Princip entschieden wor-